

**SPERRFRIST: 8. Oktober 2008** (wegen vorgängiger interner Kommunikation und Abwesenheit von Auskunftspersonen)

**köniz.fünf**

## **Änderung des Verwaltungsorganisationsreglements vom 19. Dezember 2005**

Bisheriger Text

Vorlage GR 17. September 2008

---

Das Verwaltungsorganisationsreglement vom 19. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

### **Verwaltungsorganisationsreglement vom 19. Dezember 2005**

### **Verwaltungsorganisationsreglement vom 19. Dezember 2005**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1**

##### **Art. 1**

Zweck

Dieses Reglement regelt

Unverändert.

- a) die Grundzüge der organisatorischen Gliederung der Gemeindeverwaltung
- b) die Rechtsetzungskompetenz des Gemeinderats betreffend die Verwaltungsorganisation sowie Kompetenzen und Zuständigkeiten.

## II. Organisatorische Gliederung

### Art. 2

- Gemeinderat
- 1 Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung.
  - 2 Jede Direktion wird von einem Mitglied des Gemeinderats geführt.

### Art. 3

- Direktionen
- 1 Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in drei vollamtlich und vier nebenamtlich geführte Direktionen. Direktionen
  - 2 Den drei vollamtlich geführten Direktionen werden namentlich folgende Bereiche zugewiesen:
    - a) Präsidiales und Finanzen
    - b) Planung und Verkehr
    - c) Bildung und Soziales.
  - 3 Den vier nebenamtlich geführten Direktionen werden namentlich folgende Bereiche zugewiesen:
    - a) Gemeindebauten
    - b) Gemeindebetriebe
    - c) Sicherheit
    - d) Umwelt und Landschaft.
  - 4 Jede Direktion besteht aus einer oder mehreren Abteilungen.

## II. Organisatorische Gliederung

### Art. 2

Unverändert.

### Art. 3

- 1 Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in fünf Direktionen.
- 2 Aufgehoben.
- 3 Aufgehoben.
- 4 Jede Direktion besteht aus einer oder mehreren Abteilungen.
- 5 Der Gemeinderat kann den Direktionen weitere Organisationseinheiten zuweisen.

**Art. 4**

Direktion  
Präsidiales  
und Finanzen

Die vollamtlich geführte Direktion Präsidiales und Finanzen (DPF) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Sekretariatsdienste zu Gunsten des Gemeinderates und des Gemeindeparlamentes, Standortförderung, Kommunikation, Liegenschaftsverwaltung, Informatik, Rechtsdienst, Personal, Finanzen, Steuern, Finanzkontrolle.

**Art. 5**

Direktion  
Planung  
und Verkehr

Die vollamtlich geführte Direktion Planung und Verkehr (DPV) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Siedlungsplanung, Landschaftsplanung, Vollzug der Baugesetzgebung, Verkehr, Abfallbewirtschaftung, Strassenunterhalt, öffentliche Beleuchtung.

**Art. 6**

Direktion  
Bildung  
und Soziales

Die vollamtlich geführte Direktion Bildung und Soziales (DBS) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Bildung und Erziehung, Mediotheken, Kultur, Sport, Sozialhilfe, Vormundschaft, Sozialversicherungen, berufliche Integration, Bestattungs- und Erbschaftsdienst, soziale Einrichtungen für Kind, Jugend, Familie, Alter und Gesundheit, Migration und Asyl.

**Art. 7**

Direktion  
Gemeinde-  
bauten

Die nebenamtlich geführte Direktion Gemeindebauten (DBA) erfüllt die Aufgaben des Bereichs Bau und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen (Hochbau).

**Art. 4**

Direktion  
Präsidiales  
und Finanzen

Die Direktion Präsidiales und Finanzen (DPF) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Sekretariatsdienste zu Gunsten des Gemeinderates und des Gemeindeparlamentes, Standortförderung, Kommunikation, Rechtsdienst, Personal, Finanzen, Steuern, Finanzkontrolle, Kultur.

**Art. 5**

Direktion  
Planung  
und Verkehr

Die Direktion Planung und Verkehr (DPV) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Siedlungsplanung, Vollzug der Baugesetzgebung, Verkehr, Strassenunterhalt, öffentliche Beleuchtung.

**Art. 6**

Direktion  
Bildung  
und Soziales

Die Direktion Bildung und Soziales (DBS) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Bildung und Erziehung, Mediotheken, Sport, Sozialhilfe, Vormundschaft, Sozialversicherungen, berufliche Integration, Bestattungs- und Erbschaftsdienst, soziale Einrichtungen für Kind, Jugend, Familie, Alter und Gesundheit, Migration und Asyl.

**Art. 7**

Direktion  
Sicherheit  
und Liegen-  
schaften

Die Direktion Sicherheit und Liegenschaften (DSL) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Gewerbepolizei, Amts- und Vollzugshilfe, Badeanlagen, Niederlassung und Aufenthalt, Einbürgerung, Abstimmungen und Wahlen, Zivilschutz, Feuerwehr, Bau und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen (Hochbau), Liegenschaftsverwaltung. Ferner sorgt sie nach Massgabe der kantonalen Polizeigesetzgebung für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheits- und der Verkehrspolizei

**Art. 8**Direktion  
Gemeinde-  
betriebe

Die nebenamtlich geführte Direktion Gemeindebetriebe (DBE) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Wasserversorgung, Gasversorgung, Abwasserentsorgung, Vermessung.

**Art. 9**Direktion  
Sicherheit

Die nebenamtlich geführte Direktion Sicherheit (DSI) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Gewerbepolizei, Amts- und Vollzugshilfe, Badeanlagen, Niederlassung und Aufenthalt, Einbürgerung, Abstimmungen und Wahlen, Zivilschutz, Feuerwehr. Ferner sorgt sie nach Massgabe der kantonalen Polizeigesetzgebung für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheits- und der Verkehrspolizei.

**Art. 10**Direktion  
Umwelt und  
Landschaft

Die nebenamtlich geführte Direktion Umwelt und Landschaft (DUL) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Umweltschutz, Energie, Landschaftspflege und Friedhofspflege.

**III. Verordnungen und Weisungen****Art. 11**

Verordnung

- 1 Der Gemeinderat erlässt die ergänzenden Bestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung.
- 2 Die Verordnung enthält insbesondere Bestimmungen
  - über die organisatorische Gliederung der Direktionen bis auf Stufe Abteilung;
  - über die Aufgaben dieser Verwaltungseinheiten;
  - über Kompetenzen, Zeichnungsberechtigungen und Stell-

**Art. 8**Direktion  
Umwelt und  
Betriebe

Die Direktion Umwelt und Betriebe (DUB) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Umweltschutz, Energie, Landschaftsplanung und -pflege, Friedhofspflege, Abfallbewirtschaftung, Wasserversorgung, Gasversorgung, Abwasserentsorgung, Vermessung, Informatik.

**Art. 9**

Aufgehoben.

**Art. 10**

Aufgehoben.

**III. Verordnungen und Weisungen****Art. 11**

1 Unverändert.

2 Die Verordnung enthält insbesondere Bestimmungen

- über die organisatorische Gliederung der Direktionen bis auf Stufe Abteilung;
- über die Aufgaben dieser Organisationseinheiten;
- über Kompetenzen, Zeichnungsberechtigungen und Stell-

vertretung.

Weisungen 3 Zur näheren Regelung der Verwaltungstätigkeit erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Weisungen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 12

Aufhebung von Erlassen 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

2 Aufgehoben ist insbesondere das Organisationsreglement vom 13. September 1991.

3 Art. 87 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961 tritt mit Inkrafttreten dieses Reglements ohne weiteres ausser Kraft.

### Art. 13

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

vertretung.

2bis (neu) Sind Bezeichnungen in Reglementen, die in der Kompetenz des Parlaments liegen, infolge von organisatorischen Änderungen anzupassen, so kann der Gemeinderat diese Anpassungen durch Verordnung vornehmen.

3 Unverändert.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 12

Unverändert.

### Art. 13

Unverändert.